

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident		Jahrgang 2005 Nr. 1 01.02.2005	6.30.05 Nr. 3
Mitteilungen			
FB 11 20.06.1990 § 22 Abs. 5 HUG	6. Studienangelegenheiten und Studienordnungen 30.11 Diplomstudiengänge – Neuere Fremdsprachen		

	<i>FBR 11</i>	<i>Bekanntmachung HMWK</i>	<i>ABl.</i>	<i>Seite</i>
<i>StudienO</i>	20.06.1990	30.11.1990	15.01.1991	31
<i>1. Änderung</i>	09.06.1993	14.09.1993	11/93	1257
	<i>FBR 05</i>		<i>StAnz.</i>	
<i>2. Änderung</i>	22.11.2000	31.10.2001	Nr. 48 - 26.11.2001	4222
<i>3. Änderung</i>	23.07.2003	18.05.2004	Nr. 23 – 07.06.2004	1896

Studienordnung
für den Studiengang „Angewandte Fremdsprachen“ mit den Abschlüssen
„Diplom-Wirtschaftsromanistin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsromanist“
und den Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Didaktik“
mit dem Abschluß „Diplom-Fremdsprachenlehrerin“ bzw.
„Diplom-Fremdsprachenlehrer“ an der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 20. Juni 1990
in der Fassung des Dritten Beschlusses vom 23. Juli 2003

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| <p>I. Allgemeiner Teil</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Studiendauer</p> <p>§ 3 Studienbeginn</p> <p>§ 4 Ziele und Inhalte des Studiums</p> | <p>III. Studium der Galloromanistik im Nebenfach</p> <p>§ 10 Aufbau des Studiums</p> <p>§ 11 Grundstudium</p> <p>§ 12 Hauptstudium</p> <p>§ 13 Leistungsnachweise</p> |
| <p>II. Studium der Galloromanistik im Hauptfach</p> <p>§ 5 Studienvoraussetzungen</p> <p>§ 6 Aufbau des Studiums</p> <p>§ 7 Grundstudium</p> <p>§ 8 Hauptstudium</p> <p>§ 9 Leistungsnachweise</p> | <p>IV. Studium der Didaktik der französischen Sprache und Literatur im Nebenfach</p> <p>§ 14 Aufbau des Studiums</p> <p>§ 15 Grundstudium</p> <p>§ 16 Hauptstudium</p> <p>§ 17 Leistungsnachweise</p> |

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 2
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

V. Studium Deutsch als Fremdsprache im Nebenfach

- § 18 Aufbau des Studiums
- § 19 Grundstudium
- § 20 Hauptstudium
- § 21 Leistungsnachweise

VI. Studium der Hispanistik im Hauptfach

- § 22 Studienvoraussetzungen
- § 23 Aufbau des Studiums
- § 24 Grundstudium
- § 25 Hauptstudium
- § 26 Leistungsnachweise

VII. Studium der Hispanistik, Italianistik, Lusitanistik im Nebenfach

- § 27 Aufbau des Studiums
- § 28 Grundstudium
- § 29 Hauptstudium
- § 30 Leistungsnachweise

VIII. Studium der Arabistik im Nebenfach

- § 31 Aufbau des Studiums
- § 32 Grundstudium
- § 33 Hauptstudium
- § 34 Leistungsnachweise

IX. Studium der Russistik und Polonistik im Nebenfach

X. Schlussvorschriften

- § 35 Studienberatung
- § 36 In-Kraft-Treten

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums der romanistischen Fächer (Galloromanistik als Hauptfach und als Nebenfach, Hispanistik als Hauptfach und als Nebenfach, Italianistik als Nebenfach, Lusitanistik als Nebenfach und Didaktik der französischen Sprache und Literatur als Nebenfach) sowie die Nebenfächer Deutsch als Fremdsprache und Arabistik für den Studiengang "Angewandte Fremdsprachen" mit den Abschlußbezeichnungen „Diplom-Wirtschaftsromanistin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsromanist“ und „Diplom-Fremdsprachenlehrerin“ bzw. „Diplom-Fremdsprachenlehrer“ auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches 05 - Sprache, Literatur, Kultur für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studiendauer

Der Fachbereich 05 - Sprache, Literatur, Kultur stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung sicher, daß sich die Studierenden unter Berücksichtigung der weiteren jeweils zum Studium gehörenden Fächer nach acht Semestern zur Prüfung melden können.

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 3
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf Tätigkeitsfelder, in denen die Verbindung von sprach-, kultur- und literaturwissenschaftlichen Kenntnissen und Kenntnissen in einem nichtsprachlichen Nebenfach oder einer Fremdsprachendidaktik erforderlich ist.

Das Studium soll durch seinen Aufbau zu größerer Flexibilität im Hinblick auf spätere Tätigkeitsfelder in den internationalen Bereichen von Kultur, Politik und Wirtschaft führen.

(2) Das Studium der Galloromanistik kann

1. als Hauptfach mit dem Studium in einem der zugelassenen sprachlichen Nebenfächer und in einem der zugelassenen nichtsprachlichen Nebenfächer,
2. als Nebenfach mit dem Studium im Hauptfach Anglistik oder im Hauptfach Russistik oder im Hauptfach Hispanistik und in einem der zugelassenen nichtsprachlichen Nebenfächer,
3. im Studiengang "Diplom-Fremdsprachenlehrerin bzw. Diplom-Fremdsprachenlehrer" als Hauptfach mit dem Studium in dem Nebenfach Didaktik der französischen Sprache und Literatur und in einem der zugelassenen sprachlichen oder nicht-

sprachlichen Nebenfächer verbunden werden.

4. Das Studium der Fächer Italianistik, Lusitanistik, Arabistik und Polonistik kann als Nebenfach mit dem Studium in den Hauptfächern Anglistik, Galloromanistik, Hispanistik oder Russistik und dem Studium in einem der zugelassenen nichtsprachlichen Nebenfächer verbunden werden.
 5. Eines der beiden Nebenfächer kann gemäß § 2 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung durch zwei Studienelemente ersetzt werden, von denen eines sprachlich sein muss.
- (3) Das Studium der Hispanistik kann
2. als Nebenfach mit dem Studium im Hauptfach Anglistik oder im Hauptfach Galloromanistik oder im Hauptfach Russistik und in einem der zugelassenen nichtsprachlichen Nebenfächer verbunden werden.
 4. Das Studium der Fächer Italianistik, Lusitanistik, Arabistik und Polonistik kann als Nebenfach mit dem Studium im Hauptfach Anglistik, im Hauptfach Galloromanistik, im Hauptfach Russistik oder im Hauptfach Hispanistik und dem Studium in einem der zugelassenen nichtsprachlichen Nebenfächer verbunden werden.
 5. Eines der beiden Nebenfächer kann gemäß § 2 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung durch zwei Studienelemente ersetzt werden, von denen eines sprachlich sein muss.
- (4) Die Inhalte sind insgesamt auf eine breite Qualifizierung hin ange-

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 4
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

legt. Im Hauptfach und in den sprachlichen Nebenfächern liegt der Ausbildungsschwerpunkt auf den Methoden der sprach- und literaturwissenschaftlichen Textanalyse und ihrer Anwendung auf Texte aus verschiedenen Funktions- und Anwendungsbereichen unter Einbeziehung der historischen Dimension (Schwerpunkt 19. und 20. Jahrhundert). In der sprachpraktischen Ausbildung werden Fertigkeiten im allgemein- und fachsprachlichen Bereich vermittelt. In der Landeskunde werden Kenntnisse über Kultur, Politik, Wirtschaft usw. der betreffenden Länder und ihre geschichtliche Entwicklung vermittelt.

Im Nebenfach Didaktik des Französischen steht die Beschäftigung mit Problemen der allgemein- und fachsprachlichen Erwachsenenbildung im Vordergrund.

II. STUDIUM DER GALLOROMANISTIK IM HAUPTFACH

§ 5

Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Hauptfach Galloromanistik gliedert sich jeweils in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von vier / fünf Semestern¹⁾,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier / drei Semestern¹⁾
3. ein Semester ist an einer französischsprachigen Hochschule (Auslandssemester) zu leisten.

(2) Für den Studiengang ist von folgender Gesamtwochenstundenzahl auszugehen:

1. im Grundstudium 40 Semesterwochenstunden
2. im Hauptstudium 40 Semesterwochenstunden.

(3) Das Studium im Hauptfach Galloromanistik setzt sich zusammen aus den Bereichen:

1. Literaturwissenschaft (im Mittelpunkt der Literaturwissenschaft sollen Texte des 19. und 20. Jahrhunderts stehen);
2. Sprachwissenschaft;
3. Landeskunde;
4. Sprachpraxis.

§ 7

Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden alle vier Bereiche studiert.

(2) Die 40 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen:

- sechs bis acht Semesterwochenstunden Literaturwissenschaft

¹⁾ Je nachdem, ob das Auslandssemester im 3. oder 5. Semester absolviert wird.

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 5
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

- sechs bis acht Semesterwochenstunden Sprachwissenschaft
- vier bis sechs Semesterwochenstunden Landeskunde
- mindestens vierzehn Semesterwochenstunden Sprachpraxis (davon zwei bis vier Semesterwochenstunden Fachsprache).

Die verbleibenden Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus diesen Bereichen wählen.

(3) Das Auslandssemester ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung und dient auch der Vertiefung der sprachlichen und landeskundlichen Kenntnisse. Das Studium an der französischsprachigen Hochschule wird in erster Linie im nichtsprachlichen Nebenfach durchgeführt, kann darüber hinaus aber auch der Verbesserung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse im sprachlichen Hauptfach und/ oder Nebenfach dienen. Im Studiengang "Angewandte Fremdsprachen" mit dem Abschluss "Diplom-FremdsprachenlehrerIn" bzw. "Diplom-Fremdsprachenlehrer" ist beim Auslandsstudium die Didaktik der französischen Sprache und Literatur zu berücksichtigen: hat der Studierende das Hauptfach Galloromanistik nebst dazugehörigen Didaktik mit einer weiteren Sprache als zweites Nebenfach kombiniert, so ist das Auslandssemester dem Studium der französischen Sprache unter Berücksichtigung der Didaktik der französischen Sprache und Literatur zu widmen.

§ 8 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden nicht mehr alle vier Bereiche studiert. Neben der Sprachpraxis vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse

- in einem **Schwerpunktbereich** (entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder – bei entsprechendem Lehrangebot – Landeskunde)
- und in einem **Zusatzbereich** (ein nicht als Schwerpunktbereich gewähltes Gebiet).

(2) Die 40 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen:

- mindestens zwölf Semesterwochenstunden Sprachpraxis (davon mindestens vier Semesterwochenstunden Fachsprache)
- mindestens sechzehn Semesterwochenstunden im gewählten Schwerpunktbereich
- mindestens vier Semesterwochenstunden im gewählten Zusatzbereich.

Die weiteren acht Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus diesen Bereichen wählen.

§ 9 Leistungsnachweise

(1) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung genannt sind. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Studienord-

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 6
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

nung handelt es sich um folgende Leistungsnachweise:

1. Im Grundstudium

a) **Sprachpraxis**

aa) zwei Übungen Grammatik I und II (der Besuch der Übung Grammatik I setzt das Bestehen des Einstufungstests voraus, der zu Beginn jedes Semesters absolviert werden kann).

bb) eine Übersetzung Deutsch-Französisch II

cc) eine fachsprachliche Übung

b) **Literaturwissenschaft**

aa) eine Einführung in die Literaturwissenschaft

bb) ein Proseminar mit einer schriftlichen Seminararbeit

c) **Sprachwissenschaft**

aa) eine Einführung in die Sprachwissenschaft

bb) ein Proseminar mit einer schriftlichen Seminararbeit

d) **Landeskunde**

aa) eine Einführung in die französische Landeskunde (Vorlesung und Übung)

2. Im Hauptstudium

a) **Sprachpraxis**

aa) zwei fachsprachliche Übungen

bb) zwei weitere sprachpraktische Übungen

b) **Schwerpunktbereich**

aa) zwei Hauptseminare

Beide Leistungsnachweise müssen einem Gebiet des Schwerpunktbereiches nach § 8 Abs. 1 dieser Studienordnung entnommen sein.

c) **Zusatzbereich**

aa) ein Seminar oder nach Wahl der/des Studierenden eine wissenschaftliche Übung

Der Leistungsnachweis muß einem im Schwerpunktbereich nicht gewählten Gebiet entnommen sein.

(2) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Referat, Hausarbeit). Der Veranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher der aufgeführten Formen die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

III. STUDIUM DER GALLOROMANISTIK IM NEBENFACH

§ 10

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Nebenfach Galloromanistik gliedert sich jeweils in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von drei / vier Semestern an einer wissenschaftlichen

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 7
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes¹⁾,

2. das Hauptstudium mit einer Dauer von drei / vier Semestern¹⁾

(2) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl auszugehen von

1. im Grundstudium 20 Semesterwochenstunden,
2. im Hauptstudium 20 Semesterwochenstunden

(3) Das Studium im Nebenfach Galloromanistik setzt sich zusammen aus den Bereichen:

1. Literaturwissenschaft (im Mittelpunkt der Literaturwissenschaft sollen Texte des 19. und 20. Jahrhunderts stehen);
2. Sprachwissenschaft;
3. Landeskunde;
4. Sprachpraxis.

§ 11

Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden alle vier Bereiche studiert.

(2) Die 20 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen:

- vier bis sechs Semesterwochenstunden Literaturwissenschaft
- sechs bis vier Semesterwochenstunden Sprachwissenschaft
- zwei Semesterwochenstunden Landeskunde

¹⁾ Je nachdem, ob das Auslandssemester im 3. oder 5. Semester absolviert wird.

- acht Semesterwochenstunden Sprachpraxis (davon zwei Semesterwochenstunden Fachsprache)

§ 12

Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden nicht mehr alle vier Bereiche studiert. Neben dem Studium der Sprachpraxis vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in einem **Schwerpunktbereich** (entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder - bei entsprechendem Lehrangebot - Landeskunde).

(2) Die 20 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen:

- mindestens acht Semesterwochenstunden Sprachpraxis (davon vier Semesterwochenstunden Fachsprache)
- mindestens acht Semesterwochenstunden im gewählten Schwerpunktbereich.

Die weiteren vier Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus diesen Bereichen wählen.

§ 13

Leistungsnachweise

(1) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung genannt sind. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Studienordnung handelt es sich um folgende Leistungsnachweise:

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 8
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

1. Im Grundstudium

a) **Sprachpraxis**

aa) zwei Übungen Grammatik I und II (der Besuch der Übung Grammatik I setzt das Bestehen des Einstufungstests voraus, der zu Beginn jedes Semesters absolviert werden kann).

bb) eine Übersetzung Deutsch-Französisch II

cc) eine fachsprachliche Übung

b) **Literaturwissenschaft**

aa) eine Einführung in die Literaturwissenschaft

bb) ein Proseminar mit einer schriftlichen Seminararbeit, falls die/ der Studierende kein Proseminar in Sprachwissenschaft wählt.

c) **Sprachwissenschaft**

aa) eine Einführung in die Sprachwissenschaft

bb) ein Proseminar mit einer schriftlichen Seminararbeit, falls die/ der Studierende kein Proseminar in Literaturwissenschaft wählt

2. Im Hauptstudium

a) **Sprachpraxis**

aa) zwei fachsprachliche Übungen

bb) zwei weitere sprachpraktische Übungen

b) **Schwerpunktbereich**

ein Hauptseminar (aus einem Gebiet des Schwerpunktbe-

reichs, nach § 12 dieser Studienordnung).

(2) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Referat, Hausarbeit). Der Veranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher der aufgeführten Formen die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

IV. STUDIUM DER DIDAKTIK DER FRANZÖSISCHEN SPRACHE UND LITERATUR IM NEBENFACH

§ 14

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Nebenfach der Didaktik der französischen Sprache und Literatur gliedert sich jeweils in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von drei/vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes¹⁾,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von drei/vier Semestern¹⁾.

(2) Im Hinblick auf das Auslandssemester im Rahmen des Studiums der Galloromanistik im Hauptfach ist § 7 Abs. 3 zu beachten.

¹⁾ Je nachdem, ob das Auslandssemester im 3. oder 5. Semester absolviert wird.

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 9
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

(3) Für den Studiengang ist von folgender Gesamtwochenstundenzahl auszugehen:

1. im Grundstudium 20 Semesterwochenstunden
2. im Hauptstudium 20 Semesterwochenstunden.

(4) Das Studium im Nebenfach der Didaktik der französischen Sprache und Literatur setzt sich zusammen aus den Bereichen:

- a) Theorie, Didaktik und Methodik des Französischunterrichts in der Erwachsenenbildung (Sprachandragogik) und
- b) Theorie, Didaktik und Methodik des Fremdsprachenlernens mit den Schwerpunkten

Mediendidaktik

Textdidaktik (einschließlich Landeskunde-/ Literaturdidaktik)

Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft

Fremdsprachenlerntheorie

Lernerfolgskontrolle/ Evaluations- und Testmethoden

§ 15 Grundstudium

Die 20 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen:

1. 14 Semesterwochenstunden Theorie, Didaktik und Methodik des Fremdspracherwerbs; davon
 - zwei Semesterwochenstunden Propädeutikum

- sechs Semesterwochenstunden Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung), das in einer von der Justus-Liebig-Universität Gießen anerkannten Einrichtung der Erwachsenenbildung abgeleistet werden muß

- zwei Semesterwochenstunden Fremdspracherwerbtheorie

- zwei Semesterwochenstunden Andragogik, insbesondere Psychologie des Erwachsenenalters und des erwachsenen Lernens (ggf. in einem anderen Fachbereich)

- zwei Semesterwochenstunden Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft

2. zwei Semesterwochenstunden Medientheorie und -didaktik

3. vier Semesterwochenstunden nach eigener Wahl

§ 16 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden alle vier nachfolgend aufgeführten Bereiche studiert.

(2) Die 20 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen:

- mindestens zwei Semesterwochenstunden Didaktik / Methodik des Fremdsprachenunterrichts

- mindestens zwei Semesterwochenstunden Lernerfolgskontrolle / Evaluations- und Testmethoden

- mindestens zwei Semesterwochenstunden Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 10
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

- mindestens zwei Semesterwochenstunden Textdidaktik (einschließlich Landeskunde-/ Literaturdidaktik).

In den beiden Bereichen, die als Prüfbereiche gewählt werden, erfolgt eine Spezialisierung durch die Belegung von mindestens sechs Semesterwochenstunden. Mögliche Prüfbereiche sind alle Bereiche des Hauptstudiums.

Dazu kommen sechs Semesterwochenstunden nach eigener Wahl.

§ 17 Leistungsnachweise

(1) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung genannt sind. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Studienordnung handelt es sich um folgende Leistungsnachweise:

1. Im Grundstudium
 - aa) ein Propädeutikum
 - bb) ein Praktikum
 - cc) zwei Proseminare aus den Bereichen „Medientheorie und Mediendidaktik“ oder „Fremdsprachenerwerbstheorie“ oder „Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft“ oder „Andragogik“
2. Im Hauptstudium (Hauptstudium I und II)

Insgesamt zwei Hauptseminare aus zwei der folgenden Bereiche

- aa) Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts oder
- bb) Lernerfolgskontrolle oder
- cc) Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft oder
- dd) Textdidaktik

(2) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Referat, Hausarbeit). Der Veranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher der aufgeführten Formen die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

V. STUDIUM DEUTSCH ALS FREMSPRACHE IM NEBENFACH

Im Rahmen des Studiengangs „Neuere Fremdsprachen und Didaktik“ kann Deutsch als Fremdsprache als 2. Nebenfach gewählt werden.

§ 18 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grundstudium (1.-4. Semester) und Hauptstudium (5.-8. Semester).

Das Studium erstreckt sich über 20 Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium und 20 Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptstudium.

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 11
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Studieninhalte des Faches sind insbesondere:

1. Psycholinguistik des Fremdsprachenlernens,
2. spracherwerbsorientierte Methodik und Didaktik,
3. Didaktik der Landeskunde, Literatur- und Kulturvermittlung,
4. Lehrmaterialanalyse und Mediendidaktik,
5. die deutsche Sprache und
6. die deutsche Literatur

§ 19 Grundstudium

Im Grundstudium besuchen die Studierenden Lehrveranstaltungen in den folgenden Bereichen:

- Einführungsveranstaltung
Deutsch als Fremdsprache
2 SWS
- Vier Proseminare aus den in Anlage 2, IV., 2. der Diplomprüfungsordnung aufgezählten Studienschwerpunkten 8 SWS
- Zwei Grundstudiumsveranstaltungen aus dem Bereich Neuere Deutsche Literatur 4 SWS
- Zwei Grundstudiumsveranstaltungen aus dem Bereich Deutsche Sprachwissenschaft 4 SWS
- Eine Grundstudiumsveranstaltung aus dem Bereich Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft 2 SWS

§ 20 Hauptstudium

Im Hauptstudium besuchen die Studierenden Lehrveranstaltungen in den folgenden Bereichen:

- Drei Hauptseminare aus den in Anlage 4, IV., 2. der Diplomprüfungsordnung aufgezählten Studienschwerpunkten 6 SWS
- Zwei weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Deutsch als Fremdsprache 4 SWS
- Fünf Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Deutsche Sprachwissenschaft und Neuere Deutsche Literatur, wobei aus jedem der beiden Bereiche mindestens ein Hauptseminar gewählt werden muss 10 SWS

Unter den gewählten Veranstaltungen aus dem Bereich der Deutschen Sprachwissenschaft muss im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils eine zur Grammatik des Deutschen sein.

§ 21 Leistungsnachweise

Während des Studiums haben die Studierenden Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an den folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

1. Grundstudium

Eine Einführungsveranstaltung
Deutsch als Fremdsprache.

Drei Proseminare aus den in Anlage 2, IV., 2. der Diplomprüfungsordnung aufgezählten Studienschwerpunkten.

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 12
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Je ein Grundlagenseminar aus den Bereichen Deutsche Sprachwissenschaft und Neuere Deutsche Literatur.

2. Hauptstudium

2 Hauptseminare aus den in Anlage 4, IV., 2. der Prüfungsordnung aufgezählten Studienschwerpunkten.

VI. STUDIUM DER HISPANISTIK IM HAUPTFACH

§ 22 Studienvoraussetzungen

Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium, die über die allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung hinausgehen, sind nicht erforderlich.

§ 23 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Hauptfach Hispanistik gliedert sich jeweils in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von vier / fünf Semestern¹⁾,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier / fünf Semestern¹⁾,
3. ein Semester ist an einer spanischsprachigen Hochschule (Auslandssemester) zu leisten.

(2) Für den Studiengang ist von folgender Gesamtwochenstundenzahl auszugehen:

1. im Grundstudium 40 Semesterwochenstunden

2. im Hauptstudium 40 Semesterwochenstunden.

(3) Das Studium im Hauptfach Hispanistik setzt sich zusammen aus den Bereichen:

1. Literaturwissenschaft (im Mittelpunkt der Literaturwissenschaft sollen Texte des 19. und 20. Jahrhunderts stehen);
2. Sprachwissenschaft;
3. Landeskunde;
4. Sprachpraxis.

§ 24 Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden alle vier Bereiche studiert.

(2) Die 40 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen:

- mindestens acht Semesterwochenstunden Literaturwissenschaft
- mindestens acht Semesterwochenstunden Sprachwissenschaft
- mindestens vier Semesterwochenstunden Landeskunde
- mindestens vierzehn Semesterwochenstunden Sprachpraxis.

Die weiteren sechs Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus diesen Bereichen wählen.

(3) Das Auslandssemester ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung und dient auch der Vertiefung der sprachlichen und landeskundlichen

¹⁾ Je nachdem, ob das Auslandssemester im 3. oder 5. Semester absolviert wird.

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 13
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Kenntnisse. Das Studium an der spanischsprachigen Hochschule wird in erster Linie im nichtsprachlichen Nebenfach durchgeführt, kann darüber hinaus aber auch der Verbesserung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse im sprachlichen Hauptfach und / oder Nebenfach dienen.

§ 25 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden nicht mehr alle vier Bereiche studiert. Neben der Sprachpraxis vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse

- in einem **Schwerpunktbereich** (entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder - bei entsprechendem Lehrangebot - Landeskunde)
- und in einem **Zusatzbereich** (ein nicht als Schwerpunktbereich gewähltes Gebiet).

(2) Die 40 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen:

- mindestens zwölf Semesterwochenstunden Sprachpraxis (davon mindestens vier Semesterwochenstunden Fachsprache)
- mindestens sechzehn Semesterwochenstunden im gewählten Schwerpunktbereich
- mindestens vier Semesterwochenstunden im gewählten Zusatzbereich.

Die weiteren acht Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus diesen Bereichen wählen.

§ 26 Leistungsnachweise

(1) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung genannt sind. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Studienordnung handelt es sich um folgende Leistungsnachweise:

1. Im Grundstudium

a) Sprachpraxis

aa) eine Übung für Anfänger I / II

bb) eine Übung für Fortgeschrittene

Der Leistungsnachweis für jede dieser Übungen kann nach Maßgabe des Instituts durch die benotete Bescheinigung über eine erfolgreiche mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder über eine erfolgreiche schriftliche Prüfung von höchstens 90 Minuten Dauer ersetzt werden.

cc) eine Übersetzung Spanisch - Deutsch I

dd) eine weitere sprachpraktische Übung

b) Literaturwissenschaft

eine Einführung in die spanische Literaturwissenschaft

c) Sprachwissenschaft

eine Einführung in die spanische Sprachwissenschaft

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 14
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

d) **Literatur- bzw. Sprachwissenschaft**

ein Proseminar oder eine wissenschaftliche Übung

Der Leistungsnachweis für diese Lehrveranstaltung kann auch im Hauptstudium erbracht werden. Er ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptseminar.

e) **Landeskunde**

ein Proseminar oder eine wissenschaftliche Übung

2. Im Hauptstudium

a) **Sprachpraxis**

aa) zwei fachsprachliche Übungen

bb) zwei weitere sprachpraktische Übungen

b) **Schwerpunktbereich**

aa) zwei Hauptseminare

Beide Leistungsnachweise müssen einem Gebiet des Schwerpunktgebietes nach § 8 Abs. 1 dieser Studienordnung entnommen sein.

c) **Zusatzbereich**

aa) ein Seminar oder nach Wahl der/ des Studierenden eine wissenschaftliche Übung

Der Leistungsnachweis muß einem im Schwerpunktgebiet nicht gewählten Gebiet entnommen sein.

(2) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11 Abs. 2 der Diplomprüfungs-

ordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Referat, Hausarbeit). Der Veranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher der aufgeführten Formen die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

VII. STUDIUM DER HISPANISTIK, ITALIANISTIK UND LUSITANISTIK IM NEBENFACH

§ 27

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium in den Nebenfächern Hispanistik, Italianistik und Lusitanistik gliedert sich jeweils in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von drei/ vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes¹⁾,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von drei/ vier Semestern¹⁾.

(2) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl auszugehen von

1. im Grundstudium 20 Semesterwochenstunden
2. im Hauptstudium 20 Semesterwochenstunden

(3) Das Studium in den Nebenfächern Hispanistik, Italianistik und

¹⁾ Je nachdem, ob das Auslandssemester im 3. oder 5. Semester absolviert wird.

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 15
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

Lusitanistik setzt sich zusammen aus den Bereichen:

1. Literaturwissenschaft (im Mittelpunkt der Literaturwissenschaft sollen Texte des 19. und 20. Jahrhunderts stehen);
2. Sprachwissenschaft;
3. Landeskunde;
4. Sprachpraxis.

§ 28

Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden alle vier Bereiche studiert.

(2) Die 20 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen:

- zwei bis vier Semesterwochenstunden Literaturwissenschaft
- vier bis zwei Semesterwochenstunden Sprachwissenschaft
- zwei Semesterwochenstunden Landeskunde
- zwölf Semesterwochenstunden Sprachpraxis.

§ 29

Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden nicht mehr alle vier Bereiche studiert. Neben dem Studium der Sprachpraxis vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in einem **Schwerpunktbereich** (entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder - bei entsprechendem Lehrangebot - Landeskunde).

(2) Die 20 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen:

- mindestens zwölf Semesterwochenstunden Sprachpraxis (davon vier Semesterwochenstunden Fachsprache)
- mindestens sechs Semesterwochenstunden im gewählten Schwerpunktbereich.

Weitere zwei Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus diesen Bereichen wählen.

§ 30

Leistungsnachweise

(1) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung genannt sind.

1. Im Grundstudium

a) Sprachpraxis

aa) eine Übung für Anfänger I / II

bb) eine Übung für Fortgeschrittene

Der Leistungsnachweis für jede dieser Übungen kann nach Maßgabe des Instituts durch die benotete Bescheinigung über eine erfolgreiche mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder über eine erfolgreiche schriftliche Prüfung von höchstens 90 Minuten Dauer ersetzt werden.

cc) eine Übersetzung Fremdsprache - Deutsch I

dd) eine weitere sprachpraktische Übung

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 16
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

b) **Fachwissenschaft**

aa) eine „Einführung“ in die Fachwissenschaft (Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft).

In beiden Teilen müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zum themenbezogenen Proseminar in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft.

bb) ein Proseminar (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft), das themenbezogen sein muss.

Der Leistungsnachweis kann auch im Hauptstudium erbracht werden und ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptseminar.

2. Im Hauptstudium

a) **Sprachpraxis**

aa) zwei fachsprachliche Übungen

bb) zwei weitere sprachpraktische Übungen

b) **Schwerpunktbereich**

ein Hauptseminar (nach Wahl der/ des Studierenden aus einem Gebiet des Schwerpunktbereichs, nach § 12 dieser Studienordnung

(2) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11 Abs. 2 der Diplomprüfungs-

ordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Referat, Hausarbeit). Der Veranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher der aufgeführten Formen die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

VIII. STUDIUM DER ARABISTIK IM NEBENFACH

§ 31 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Nebenfach Arabistik gliedert sich jeweils in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von drei / vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes¹⁾

2. das Hauptstudium mit einer Dauer von drei / vier Semestern¹⁾.

(2) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl auszugehen von

1. im Grundstudium 20 Semesterwochenstunden

2. im Hauptstudium 20 Semesterwochenstunden

(3) Das Studium im Nebenfach Arabistik setzt sich zusammen aus den Bereichen:

1. Literaturwissenschaft (im Mittelpunkt der Literaturwissenschaft

¹⁾ Je nachdem, ob das Auslandssemester im 3. oder 5. Semester absolviert wird.

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 17
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

sollen Texte des 19. und 20. Jahrhunderts stehen);

2. Sprachwissenschaft;
3. Islamkunde/ Landeskunde;
4. Sprachpraxis.

§ 32 Grundstudium

(1) Die 20 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen:

- vier Semesterwochenstunden Sprachwissenschaft
- sechs Semesterwochenstunden Islamkunde/ Landeskunde
- zehn Semesterwochenstunden Sprachpraxis.

§ 33 Hauptstudium

(1) Die 20 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen:

- zwei Semesterwochenstunden Literaturwissenschaft
- zehn Semesterwochenstunden Islamkunde/ Landeskunde
- acht Semesterwochenstunden Sprachpraxis.

§ 34 Leistungsnachweise

(1) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung genannt sind. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Studien-

ordnung handelt es sich um folgende Leistungsnachweise:

1. Im Grundstudium

a) **Sprachpraxis**

aa) eine Einführung in die Fremdsprache

Der Leistungsnachweis für diese Übung kann auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten durch die benotete Bescheinigung über eine erfolgreiche mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer ersetzt werden.

bb) eine weitere sprachpraktische Übung

b) **Fachwissenschaft**

ein Proseminar

2. Im Hauptstudium (Hauptstudium I und II)

a) **Sprachpraxis**

aa) zwei Übungen „Verfassen arabischer Texte“ oder zwei deutsch-arabische Übersetzungsübungen

b) **Islamkunde/ Landeskunde/ Literaturwissenschaft**

aa) zwei islamkundliche Hauptseminare

bb) zwei landeskundliche Hauptseminare

Der Leistungsnachweis aus einem dieser Hauptseminare kann durch den Leistungsnachweis über ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar ersetzt werden.

FB 11 / 05 20.06.1990	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 3	S. 18
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	-------

(2) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Referat, Hausarbeit). Der Veranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher der aufgeführten Formen die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

IX. STUDIUM DER RUSSISTIK UND POLONISTIK IM NEBENFACH

Das Studium regelt die gültige Studienordnung des Fachbereichs 05 Sprache, Literatur, Kultur für den Studiengang "Angewandte Fremdsprachen" mit dem Abschluß "Diplom-Wirtschaftsrussist" bzw. "Diplom-Wirtschaftsrussistin".

X. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 35 Studienberatung

(1) Für die Studienberatung sind die Beauftragten für Studienberatung in den betreffenden Instituten des Fachbereichs zuständig.

(2) Die Studierenden sollen die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Grundstudiums und zu Beginn des Hauptstudiums in Anspruch nehmen.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 20. Juni 1990

Prof. Dr. Klaus Röhrborn
Dekan des Fachbereichs 11 –
Sprachen und Kulturen des Mittel-
meerraumes und Osteuropas